

23/2023

Synopse

## Revision des Landwirtschaftsgesetzes

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **910.000**  
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
	I.
	Änderung Landwirtschaftsgesetz (LaG) vom 30. April 2000:
<p><b>Art. 3</b> Grosser Rat</p> <p><sup>1</sup> Dem Grossen Rat obliegt:</p> <p>a) der Erlass der notwendigen Ausführungsbestimmungen;</p> <p>b) die Bewilligung der notwendigen Kredite im Rahmen des Budgets;</p> <p>c) die Wahl einer kantonalen Bodenrechtskommission und einer kantonalen Landwirtschaftskommission mit je fünf Mitgliedern. Der Landeshauptmann führt in beiden Kommissionen von Amtes wegen den Vorsitz.</p>	<p>a) <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 6</b> Bezirke</p> <p><sup>1</sup> Die Bezirke</p> <p>a) stellen Notschlachtanlagen zur Verfügung;</p> <p>b) erheben und kontrollieren die landwirtschaftlichen Betriebsdaten;</p> <p>c) wirken bei Massnahmen für die Tiergesundheit und den Tierschutz mit;</p> <p>d) beteiligen sich an Aufwendungen im Rahmen dieses Gesetzes und der entsprechenden Verordnungen.</p>	<p>b) <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
<p><b>Art. 16</b> Obstbau / Pflanzenschutz</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton unterhält eine Fachstelle für Obstbau und Pflanzenschutz.</p> <p><sup>2</sup> Er kann Vorschriften und Massnahmen zur Bekämpfung und Überwachung bedrohlicher Krankheiten und Schädlingen erlassen.</p>	<p><b>Art. 16</b> Pflanzenproduktion und Pflanzenschutz</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton unterhält eine Fachstelle für Pflanzenproduktion und Pflanzenschutz.</p> <p><sup>2</sup> Er kann Vorschriften und Massnahmen zur Bekämpfung und Überwachung bedrohlicher Krankheiten und Schädlinge erfassen sowie Massnahmen zur Förderung der Pflanzenproduktion erlassen.</p>
<p><b>Art. 17</b> Tierschutz</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton vollzieht die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung. Er stellt eine angemessene Information sicher.</p> <p><sup>2</sup> Der Tierschutz obliegt dem Kantonstierarzt.</p> <p><sup>3</sup> Für bauliche Massnahmen und die notwendigen Kontrollen ist das kantonale Meliorationsamt zuständig.</p> <p><sup>4</sup> Den behördlichen Tierschutzorganen steht das Zutritts- und Kontrollrecht zu.</p>	<p><sup>3</sup> Das Meliorationsamt beurteilt im Rahmen von Baubewilligungsverfahren den baulichen Tierschutz.</p>
<p><b>Art. 19</b> Bekämpfung von Tierseuchen</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton vollzieht die Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung von Tierseuchen und schafft die dafür notwendige Organisation.</p> <p><sup>2</sup> Zur Erfüllung der finanziellen Obliegenheiten, die aus dem Vollzug der Tierseuchengesetzgebung erwachsen besteht eine kantonale Tierseuchenkasse. Sie wird als Spezialfinanzierung in der Staatsrechnung geführt.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton, die Bezirke, die Viehhalter und die Viehhandelsbetriebe haben jährlich einen Beitrag in die Tierseuchenkasse zu entrichten. Der Beitrag der Viehhalter und Viehhandelsbetriebe beträgt höchstens Fr. 10.-- je Grossvieheinheit.</p> <p><sup>4</sup> Der Kantonstierarzt vollzieht das Viehhandelskonkordat.</p>	<p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>

